



## Option für land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten

Der Betriebsführer hat die Möglichkeit, dass die tatsächlichen Einkünfte land(forst)wirtschaftlicher Nebentätigkeiten für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Beiträge für den Flächenbetrieb pauschal über den Einheitswert bemessen werden.

Die Beitragsbemessung für Nebentätigkeiten auf Basis des Einkommensteuerbescheides ist bis **30. April des dem Beitragsjahr folgenden Beitragsjahres** zu beantragen und gilt für mindestens ein Beitragsjahr.

Der Optionsantrag umfasst alle Nebentätigkeiten, unabhängig davon, ob sie im Versicherungswert enthalten sind. Ein allfälliger Freibetrag ist nicht zu berücksichtigen.

Ein **Widerruf** eines solchen Antrages ist jeweils bis zum **30. April des dem Beitragsjahr folgenden Beitragsjahres** möglich.

### Bildung der Beitragsgrundlage

Bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides gilt als vorläufige Beitragsgrundlage eine Mindestpauschale von 1.091,21 Euro (Wert 2026).

Liegt bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für ein vorangegangenes Kalenderjahr vor, sind die darin ausgewiesenen auf Nebentätigkeiten entfallenden Einkünfte, zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung, als vorläufige Beitragsgrundlage heranzuziehen, mindestens jedoch die Mindestpauschale von 1.091,21 Euro.

Bei Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides erfolgt eine Nachbemessung für das jeweilige Beitragsjahr. Als Beitragsgrundlage werden sodann die Einkünfte aus allen Nebentätigkeiten herangezogen, die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen sind, zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge für diese Nebentätigkeiten zur Kranken- und Pensionsversicherung, welche bei der Einkommensteuererklärung einen Abzugsposten darstellen.

Als Beitragsgrundlage kommt jedoch mindestens eine Mindestpauschale von 1.091,21 Euro (Wert 2026) zur Anwendung. Auch die Mitteilung der Finanzbehörden, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aufgrund von Nebentätigkeiten gegeben sind, ist dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides gleichzuhalten. In diesen Fällen kommt ebenfalls eine Mindestpauschale in der Höhe von 1.091,21 Euro (Wert 2026) zur Anwendung.

### Hinweis

Bei einer Entscheidung für die Optionslinie sind auch die Auswirkungen im Steuer- und Pensionsrecht zu beachten.

### Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsGO-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie auf [svs.at/kontakt](http://svs.at/kontakt).

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-037\_B, Stand: 2026